



Kleintiere Schweiz
 Petits animaux Suisse
 Piccoli animali Svizzera
 Animals pitschens Svizra



Kaninchenhaltung, gesetzliche Anforderungen

Am 01.09.2008 wurden das neue Tierschutzgesetz (TSchG) und die Verordnung (TSchV) vom Bundesrat in Kraft gesetzt.

Der Bund überliess die Umsetzung und Kontrolle dieses Gesetzes den Kantonen. Somit sind die Kantonstierärzte verantwortlich.



Boxengrösse für Hauskaninchen

Die angegebenen Grössen dürfen nicht unterschritten werden!

Angaben	Höhe	Mit erhöhter Fläche			
		ohne erhöhte Fläche	Gesamtfläche	Davon Bodenfläche	Zusätzliche Nestkammer
Kaninchen bis 2.3 kg	40 cm	3'400 cm ²	2'800 cm ²	2'0000 cm ²	800 cm ²
Kaninchen 2.3 bis 3.5 kg	50 cm	4'800 cm ²	4'000 cm ²	2'800 cm ²	1'000 cm ²
Kaninchen 3.5 – 5.5 kg	60 cm	7'200 cm ²	6'000 cm ²	4'200 cm ²	1'000 cm ²
Kaninchen über 5.5 kg	60 cm	9'300 cm ²	7'800 cm ²	5'400 cm ²	1'200cm ²



Erfüllt eine Boxe diese Fläche gemäss vorstehender Tabelle nicht kann sie mit einfachen Mitteln tierschutzgerecht gemacht werden. Die angegebene Höhe muss auf mindestens 35% der Gesamtfläche vorhanden sein.

Die angegebenen Masse reichen für:

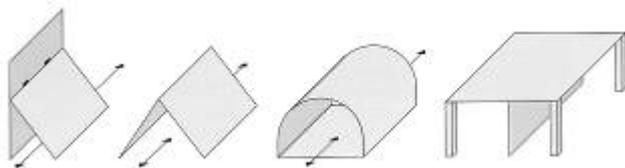
Zwei sich vertragende nicht züchtende ausgewachsene Tiere. Auf dieser Fläche dürfen Zibben mit Jungen gehalten werden, wenn die Nestfläche zusätzlich zur Verfügung steht. Dies reicht für Zibben mit Jungen bis zum 35. Alterstag. Nach dem 35. Alterstag bis zum 56. Alterstag muss die doppelte Fläche zur Verfügung stehen.

Die Boxen müssen einen abgedunkelten Bereich aufweisen, in dem sich die Tiere zurückziehen können. Das lässt sich meist auf einfache Weise mit der erhöhten Ebene kombinieren. Bei Gruppen von mehr als 5 Jungtieren muss der Rückzug von mindestens zwei Seiten zugänglich sein.

Die erhöhte Ebene muss so gross sein, dass das Kaninchen ausgestreckt darauf liegen kann und soll mindestens 20 cm über dem Bodenniveau angebracht sein.

Mögliche Formen der Rückzugsmöglichkeit:

Erhöhte Fläche, Nestkammer, Kleines Häuschen / Rohr, teilweise abgedeckte Tür, Zweites, abgedunkeltes Abteil

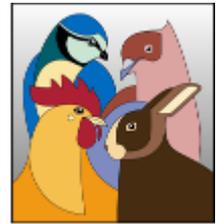
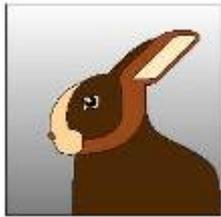


Richtmasse (Länge x Breite)

Rassekaninchen Schweiz

bis 3.5 kg	50 x 25 cm
3.5 bis 5.5 kg	60 x 30 cm
ab 5.5 kg	70 x 35 cm





Spezielle Anforderungen an Wurfställe

Boxen für hochträchtige Zibben müssen eine Nestkammer aufweisen (Luftzirkulation beachten). Gut geeignet ist da der Doppelstall, wobei ein Abteil zu ca. $\frac{3}{4}$ verdunkelt wird und als Nestkammer dient. Zum Auspolstern des Nestes benötigt die Zibbe genügend Stroh. Die Zibbe muss sich von ihren Jungen zurückziehen können, entweder in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Ebene.

Boxen, die vor dem 01.12.1991 gebaut wurden, müssen nicht angepasst werden, wenn sie mehr als 85% der vorgeschriebenen Bodenfläche (ohne erhöhte Flächen) aufweisen.

Sauberkeit: Die Kaninchen müssen so gehalten werden, dass ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt wird.

Regelmässig ausmisten und gut reinigen, lieber zweimal reinigen als einmal desinfizieren. Nicht nur die Boxen, sondern die ganze Anlage sauber halten.

Luft / Licht: Kaninchen brauchen genügend frische Luft und natürliches Tageslicht auf Tierhöhe (15 Lux, das entspricht der Helligkeit zum Zeitung lesen).

Fenster nicht unnötig mit Glas oder Plastik verschliessen, sondern offen lassen und mit Drahtgeflecht sichern.



Fütterung und Haltung

Kaninchen erhalten täglich grob strukturiertes Futter wie Heu oder Stroh und haben ständig Nageobjekte wie Äste, Holzstücke, Tannzapfen, getrocknete Maiskolben, Rüben oder auch unbehandeltes Weichholz der Stalleinrichtung (z.B. Frontleiste des Balkons) zur Verfügung. Abwechslungsreiches Futter mit vielfältigen Kräutern und Ästen bedeutet Lebensqualität für Kaninchen. Jungtiere dürfen in den ersten acht Wochen nicht einzeln gehalten werden. Kranke und verletzte Tiere müssen umgehend behandelt oder allenfalls getötet werden. Kastrationen dürfen nur unter Narkose und von Tierärzten vorgenommen werden.





Transport

Jeder Transport ist eine Belastung und soll deshalb so schonend wie möglich durchgeführt werden. Für den Transport der Kaninchen müssen feste, zweckmässige Behältnisse verwendet werden. Genügend Luft ist zu gewährleisten – die Fläche der Luftöffnung muss einem Drittel der Bodenfläche des Behältnisses entsprechen. Zudem müssen die Luftöffnungen gegen allfällige Sperrungen durch Anbringen von Distanzhaltern geschützt sein. Kaninchen ertragen Hitzestress schlecht, Transporte in der warmen Jahreszeit sollten auf die kühlen Morgen- und Abendstunden gelegt werden und/oder ein Kühlelement (z.B. Petflasche mit Eis) in die Transportbehälter gelegt werden.

Mindestmasse für Einzelfächer		Länge	Breite	Höhe
Zwerg- und Kleinrassen	bis 3.5 kg	35 cm	20 cm	30 cm
Mittelrassen	bis 5.5 kg	44 cm	25 cm	35 cm
Grossrassen	ab 5.5 kg	50 cm	30 cm	40 cm



Luftöffnung 1/3 Bodenfläche
Distanzleiste

Schlachtung

Kaninchen müssen vor dem Schlachten betäubt werden. Dies kann durch Elektrizität oder durch eine stumpfe Schusschlagbetäubung geschehen. Die Betäubung kann auch durch einen Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn herbeigeführt werden. Unmittelbar nach der Betäubung erfolgt die Entblutung. Betäubung oder Tötung durch Kopf- bzw. Genickschlag ist verboten.

Sollten Unklarheiten oder Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte an Ihren Tierschutzberater von Rassekaninchen Schweiz.

Text und Bilder: Markus Vogel und Marco Mehr, BSc in Biologie

Literaturnachweis
Kleintiere Magazin
www.kleintiere-magazin.ch

Kleintiere Schweiz
www.kleintiere-schweiz.ch

Tierwelt
www.tierwelt.ch

Bundesamt für Veterinärwesen
www.blv.admin.ch